

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Stiebel Eltron AG (nachstehend „Stiebel Eltron“ genannt) an deren Kunden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer bzw. Besteller (nachfolgend „Kunde“ genannt) ausdrücklich diese Bedingungen. Für sämtliche Leistungen aus dem Bereich Kundenservice verweisen wir ergänzend auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kundenservice“. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Stiebel Eltron sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Materialien oder ev. zusätzliche Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Bestellungsänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis des Lieferanten voraus. Kosten, die daraus entstehen, sind vom Besteller zu tragen. Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

3. Technische Unterlagen

Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen technischen Angaben sind solange nicht verbindlich, als sie nicht Bestandteil einer Auftragsbestätigung sind. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

4. Preise und Verrechnungen

Alle aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die in den Preislisten aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, wobei Stiebel Eltron bemüht ist, Preisaufschläge mit Vorlauf anzukünden.

Die in den Offerten aufgeführten Preise sind – sofern auf der Offerte nicht anderweitig definiert – bis 3 Monate nach Offertdatum verbindlich. Die Preisbindung von Aufträgen beträgt 6 Monate ab Auftragsbestätigung. Nach diesem Zeitpunkt ausgeführte Aufträge werden zu den bei Ausführung gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Bei Arbeits- und Serviceleistungen werden die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen Preise verrechnet.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Verrechnung. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an von Stiebel Eltron gelieferten Sachen.

5. Lieferbedingungen

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Geltendmachung von Schadenersatz wegen Verzögerungen oder Verspätung der Lieferung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Bei Bestellungen auf Abruf kann die Lagerverfügbarkeit nicht garantiert werden. Stiebel Eltron ist jedoch bestrebt, fehlende Artikel so rasch wie möglich zu beschaffen. Spezialartikel, welche nicht lagergeführt sind, werden erst bei definitivem Auftragsabruf bestellt. Eine Annullierung nach Bestellungserteilung sowie eine Rücknahme dieser Artikel sind nicht möglich. Verschiebt sich mit Zustimmung von Stiebel Eltron das Abrufdatum nachträglich (nach Bestellungserteilung) so behält sich Stiebel Eltron vor, diese Artikel ungeachtet dessen in Rechnung zu stellen. Wir behalten uns das Recht vor, die Bestellung in Teillieferungen zuzustellen. Im Falle von Teillieferungen wird jede Teillieferung als eine separate Lieferung angesehen. Jede Teillieferung wird auf einer gesonderten Rechnung ausgewiesen.

6. Versand- und Transportbedingungen

Stiebel Eltron ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die Transportkosten im Produktpreis enthalten.

Der Transport erfolgt franko Baustelle Talstation, ohne Ablad und ohne Montage (CPT - Carriage Paid to). Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Kunde den neuen Ablieferungsort rechtzeitig zu bestimmen und zu melden, spätestens jedoch bei Abruf des Materials. Mehrkosten hat der Kunde zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche verursacht werden (zweite Zustellung, Einlagerung des Materials bis zur erneuten Zustellung, erneute Zustellung mit kleinerem Lastwagen, usw.). Wird die Ware am vereinbarten Termin nicht abgenommen, so wird die Ware in Rechnung gestellt und auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Wenn Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein respektive der Empfangsbescheinigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Kalendertagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten. Zusätzlich ist Stiebel Eltron unverzüglich über den Schaden zu informieren.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Rampe von Stiebel Eltron Werk auf den Kunden über.

Erfolgt der Transport durch Personal oder Beauftragte von Stiebel Eltron, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über.

8. Prüfung und Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung und Inbetriebnahme der Anlage

Der Kunde ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit dem Lieferschein sowie auf von aussen erkennbare Mängel zu prüfen und allfällige Abweichungen und Mängel innerhalb von 2 Arbeitstagen vom Empfang an gerechnet Stiebel Eltron schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung, gilt die Lieferung als vertragsgemäss und vollständig.

Die Inbetriebnahme der Produkte hat ausschliesslich durch Stiebel Eltron oder einen durch Stiebel Eltron schriftlich beauftragten autorisierten Servicebetrieb zu erfolgen. Der Kunde hat nach erfolgter Installation des Produkts Stiebel Eltron die Bereitschaft zur Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme selbst beschränkt sich auf die von Stiebel Eltron gelieferten Produkte, keinesfalls jedoch auf die komplette Heizungsanlage oder auf Anlagenkomponenten, die nicht von Stiebel Eltron geliefert und installiert wurden. Bei der Installation jeglicher Anlagekomponenten ist die dem Kunden abgegebene Dokumentation «Bedienung und Installation» zwingend einzuhalten. Jede Haftung für Installation und Inbetriebnahme von fremden Anlagenkomponenten ist ausgeschlossen.

Die von Stiebel Eltron gelieferten Produkte gelten bei störungsfreier Inbetriebnahme als mangelfrei abgenommen.

9. Garantie

Jede Haftung von Stiebel Eltron egal aus welchem Grund ist vorbehältlich dieser Ziff. 9 und nachstehender Ziff. 10 – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die Garantiedauer beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme Datum für sämtliche gelieferten Produkte und Materialien. Insbesondere werden defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile frei zur Verfügung gestellt. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere jegliche Ansprüche aus Mangelfolgeschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Für innerhalb der Garantiezeit ersetzte Artikel beträgt die Garantiedauer ebenfalls 24 Monate.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

10. Ausschluss der Garantie

Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind sämtliche nicht durch Stiebel Eltron gelieferten Produkte. Ebenso ausgeschlossen sind:

- › Schäden/Störungen, welche auf eine übermässige bzw. über den normalen Gebrauch hinausgehende Nutzung zurückzuführen sind
- › Schäden/Störungen infolge unsachgemässer Bedienung oder mangelhafter Wartung (z.B. ungenügende Serviceintervalle oder nicht fachkundige Wartung)
- › Schäden/Störungen aufgrund Fremd- oder Dritteinwirkung
- › Schäden/Störungen infolge Verschmutzung, Verkalkung oder Einwirkung von ausseren
- › Schäden/Störungen infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen)
- › Schäden/Störungen infolge Verwendung fremder Ersatzteile
- › Schäden/Störungen infolge technischer Richtlinien von Stiebel Eltron, welche bei der Installation der Anlage nicht eingehalten wurden
- › Schäden/Störungen infolge fehlender Erfüllung geltender Schweizerischer Normen und Richtlinien bei der Installation
- › Schäden/Störungen infolge abweichender Wasserqualität (Systemwasser und Leitungswasser) gemäss Angaben von Stiebel Eltron
- › Schäden/Störungen infolge unzulässiger Nutzung der Anlage zur Bauaustrocknung
- › Schäden/Störungen infolge von provisorischen Inbetriebnahmen
- › Zuschläge für Arbeitseinsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit
- › Totalschäden der Anlagen nach dem Ende des 2. Betriebsjahres. Dies gilt ebenfalls trotz eines eventuell bestehenden Servicevertrags.

Jeglicher Garantieanspruch erlischt, wenn Eingriffe nicht durch Stiebel Eltron oder einer durch Stiebel Eltron autorisierten Serviceorganisationen durchgeführt werden.

11. Rücknahme von Waren

Sämtliche gelieferten Waren werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Der Rücksendung ist eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung beizulegen sowie zu vermerken, mit welchem Mitarbeiter die Vereinbarung getroffen wurde.

Retournierte, von Stiebel Eltron korrekt gelieferte Waren müssen originalverpackt sein und dem aktuellen Verkaufsprogramm entsprechen. Der gutgeschriebene Betrag entspricht 90 % des damals fakturierten Warenwertes. Die entstehenden Transport- und Verpackungskosten trägt der Kunde.

Von Stiebel Eltron falsch gelieferte Waren oder Garantieumtausche werden kostenlos zurückgenommen bzw. ausgetauscht. Die Rückschaffung der Waren ist vorgängig mit Stiebel Eltron abzusprechen.

12. Produkthaftpflicht

Soweit Stiebel Eltron Herstellerin im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes ist, haftet sie für aus fehlerhaften Produkten resultierenden Schaden gemäss Produkthaftpflichtgesetz.

13. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Stiebel Eltron behält sich vor, Vorauszahlung zu verlangen, falls hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen Zweifel bestehen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen vereinbaren die Parteien ausschliesslich den Sitz von Stiebel Eltron als Gerichtsstand. Stiebel Eltron ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Die Anwendung der Vorschriften der Konventionen der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine individuelle Vereinbarung aus dieser Geschäftsbeziehung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken.